

Alles, was (nicht) recht ist Lehrpersonen als Reinigungskräfte?

von Isabella Oser



Kosten senken, Lehrpersonal belasten

In den vergangenen Jahren gab es vereinzelt Anfragen von Mitgliedern der Primarstufe, welche im Kern die folgende Situation schilderten: Die Gemeinde senkte die Kosten für die Reinigung der Schulhäuser, indem sie die Pensen des Reinigungspersonals empfindlich kürzte. Eine Konsequenz daraus war bei den betroffenen Lehrpersonen das Empfinden einer «allgemeinen Unsauberkeit» infolge der gesunkenen Reinigungskadenz.

Doch damit nicht genug: Aufgaben, welche aufgrund fehlender Kapazitäten durch das Reinigungspersonal nicht mehr oder nur noch sporadisch bewältigt werden konnten, wurden in der Folge einfach auf die Lehrerinnen und Lehrer abgewälzt. Dazu gehören etwa das regelmässige Wischen und das Leeren der Abfalleimer in den Klassenzimmern und im Lehrpersonenzimmer, das Sammeln der Abfälle in Containern, das Zusammenbinden und Deponieren von Altpapier und Karton.

Wichtig zu wissen: Den Lehrpersonen ging es bei ihren Anfragen nie um Reinigungs- respektive Aufräumarbeiten, welche sich als Folge spezieller Unterrichtstätigkeiten ergeben (z.B. Scherenschnitte herstellen und die entstandenen Papierschnipsel mit der Klasse zusammenwischen) oder im Kontext der temporär pandemiebedingten Schutzmassnahmen stehen (z.B. Mithilfe beim Desinfizieren der Tische in den Klassenzimmern). Die Kritik richtete sich ausschliesslich gegen Elemente der Grundreinigung der Schulhäuser.

Grundreinigung nicht Sache der Lehrpersonen

Die rechtliche Antwort auf derlei Vorgänge ist klar: Die Grundreinigung des Schulhauses – dazu gehören das Lee-

ren der Abfallbehältnisse in den Schulzimmern, Lehrpersonenzimmern und Gebäuden, die Containerentsorgung, das Wischen sowie die Entsorgung der Sammelstellen (Papier, Karton, PET etc.) – ist nicht Sache der Lehrpersonen. Eine solche Grundreinigung gehört nicht in die Arbeitsplatzbeschreibung der Lehrerinnen und Lehrer und ist nicht Teil ihres Berufsauftrages; entsprechend können sie auch nicht dazu verpflichtet werden.

Hierzu zu unterscheiden sind «Ämtli-Reinigungen» wie etwa die Wandtafelreinigung durch die Schülerschaft (welche manchmal aus zeitlichen Gründen durch die Lehrpersonen übernommen werden) oder, wie erwähnt, die Beseitigung ausserordentlicher Abfälle durch spezielle Arbeiten im Unterricht. Dies wird von vielen Lehrpersonen als Selbstverständlichkeit betrachtet und kann eindeutig als Teil der Erfüllung des pädagogisch-erzieherischen Auftrags der Schule betrachtet werden: Wer Dreck oder Abfall verursacht, soll auch für dessen Beseitigung die Verantwortung übernehmen.

Empfehlungen

Sind Lehrpersonen von Weisungen zur Übernahme von Arbeiten der Grundreinigung betroffen, sollen sie sich dagegen zur Wehr setzen. Eine mögliche Vorgehensweise mit positiven Kollateralauswirkungen könnte folgendermassen aussehen:

1. Das Lehrpersonenteam prüft, wie es die Schülerschaft betreffend Sensibilisierung «Abfall-Trennung-Entsorgung» sinnvoll in den Schulalltag einbinden kann und setzt so auch ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung dem Reinigungspersonal gegenüber. Das Ziel soll eine Erleichterung der Arbeit des Reinigungspersonals sein, jedoch die Lehrpersonen nicht zusätzlich belasten, sondern zum Gemeinschaftsgelingen beitragen.
2. Die Umsetzungsideen werden im Rahmen einer Anhörung bei der betreffenden Stelle vorgebracht, grenzen sich dabei aber klar von den beschriebenen Arbeiten der Grundreinigung im und um das Schulhaus herum ab und weisen diese zurück.

Gerade in den bestehenden «Corona-Zeiten» ist es im Übrigen unerlässlich, die Reinigungstätigkeiten auszubauen, und zwar von hierzu professionell angeleitetem Personal. Dies stellt eine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers dem Lehrpersonal gegenüber dar.

